

Satzung

Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e. V.

§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer“ und ist der Bundesverband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Schönborn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

(5) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal eingetragen.

§ 2 – Aufgaben und Zweck

(1) Der Verband bezweckt die Förderung des Vogel- und Naturschutzes, sowie die Pflege und Weiterentwicklung naturkundlich begründeter Vogelzucht und -liebhaberei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Zusammenschluss von Vogelhaltern, die sich vor allem der Erhaltungszucht europäischer Vogelarten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widmen.

b) Förderung der ornithologischen Sach- und Fachkunde bezüglich artgerechter Pflege und Zucht von Vögeln in menschlicher Obhut.

c) Dokumentation fachlicher Erkenntnisse und Leistungen der Erhaltungszucht europäischer Vogelarten durch Veröffentlichungen, Vorträge, Nachzuchtstatistiken und Ausstellungen.

d) Förderung biologisch begründeten Natur- und Vogelschutz durch praktische Arbeit beim Biotop- und Artenschutz durch Erwerb, Mitgestaltung und Unterhaltung geeigneter Vogel- und Naturschutzgebiete.

e) Vertretung von Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden im Rahmen des gesetzlichen Natur-, Tier- und Artenschutzes.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus:

- a) Landesverbänden
- b) Ordentlichen Mitgliedern – das sind in Vereinen oder Personenvereinigungen zusammengeschlossene Personen (juristische Personen) und natürliche Personen (Einzelmitglieder).

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand.

(3) Mitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung einer juristischen Person, durch Tod einer natürlichen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; er muss also spätestens bis zum 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht eine Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Übergabe-Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Er soll vor dem Beschluss den Auszuschließenden anhören.

Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Rechtsweg wird hiermit nicht ausgeschlossen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die Ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Verbandsorgane und bei der Verwaltung des Verbandsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Verbandes und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck oder der Bestand des Verbandes gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 – Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 1. Juni zu zahlen.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 7 – Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand (Gesamtvorstand).

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat sowie Ausschüsse einzusetzen.

§ 8 – Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

(2) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Landesverbände und einem Vertreter, der vom Landesverband bestimmt wird, sowie dem Schriftführer.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Erstellung des Jahres- und Geschäftsberichts;
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens;
- Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Verbandsmitgliedern;
- Die Leitung des Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Geschäftsführer, einberufen. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

(6) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund gegeben ist.

(7) Der Vorstand beschließt über Maßnahmen in grundsätzlichen Angelegenheiten und Fragen. Entscheidungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung sind bindend. Der Vorstand tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes wenigstens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen. Er muss innerhalb sechs Wochen einberufen werden,

wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand versieht seine Aufgaben ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand sind Auslagen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu ersetzen.

§ 9 – Landesverbände

Zur besonderen Förderung des Verbandszweckes und zur Durchführung der Verbandstätigkeit, insbesondere zur Förderung der örtlichen Belange, sind Landesverbände gegründet worden (zur Zeit insgesamt 7; Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Baden-Württemberg, Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Bayern, Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Hessen, Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Nordrhein-Westfalen, Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Nord, Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Sachsen). In Bundesländern, wo noch kein Landesverband besteht, sollen weitere Landesverbände gegründet werden, sobald eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist. In jedem Bundesland kann nur ein Landesverband bestehen.

Die Landesverbände sind selbstständige juristische Personen. Jeder Landesverband hat einen eigenen Vorstand, dem die Geschäftsführung des Landesverbandes ausschließlich obliegt. Der Beitragseinzug erfolgt durch die Landesverbände, diese führen den jeweils festgelegten Beitragssatz an den Bundesverband ab.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen; sie kann alternativ über das VDW-Mitteilungsheft (Verbandsnachrichten: „Europäische Vogelwelt“) erfolgen. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Verbandes zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer).
- b) Die Wahl des Verbandsvorstandes (Gesamtvorstand mit Beisitzern), soweit diese nicht durch andere Organe (Landesverbände) bestimmt werden müssen.

c) Die Entgegennahmen der Jahres-, Kassen- und Revisionsberichte.

d) Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand.

e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern (Amtszeit drei Jahre), die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

f) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

g.) Die Änderung der Satzung.

h) Die Auflösung des Verbandes.

i) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

a) das Interesse des Verbandes es erfordert,

b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.

(4) Über den Verlauf der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführer die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 10, 11 und 14 dieser Satzung. Jedes Mitglied nach §3 hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.

§ 12 – Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Kassenverwaltung

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied ist berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro im Einzelfall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

(2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwaltung des Verbandsvermögens wird ein Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dieser ist zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten, in welcher die Verbandsmitglieder von sach- und fachkundigen Personen Rat und Auskunft in allen ornithologischen, naturschutzrelevanten und organisatorischen Angelegenheiten einholen können.

(4) Zur Verwaltung der Kasse des Verbandes wird ein Kassierer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch. Am Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen und der Mitgliederversammlung ein Kassenbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die von ihm getätigten Einnahmen und Ausgaben dem Verband gegenüber verantwortlich. Kassenbuch und Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13 – Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die dem Verbandsmitglied entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 – Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Verbandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Verbandes vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist. Vorzugsweise fällt das noch vorhandene Vermögen anteilig entsprechend der Höhe der bezahlten Beiträge an die Landesverbände mit der gebundenen Zweckbestimmung, es ausschließlich zu dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Vogelkunde und des Vogelschutzes zu verwenden.

§ 15 – Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht, bei dem der Verband im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 16 – Übergangsvorschriften

Sofern vom Vereinsregistergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung löst die Satzung vom 28. September 1980 ab.